



Mitwirkend: Oberrichter Peter Helm, Präsident, Ersatzoberrichterin Flurina Schorta, die Handelsrichter Bruno Welti, Robert Ch. Meyerhofer und Thomas Klein sowie Gerichtsschreiberin Claudia Marti

Urteil vom 25. April 2013

in Sachen

A._____,
Kläger

vertreten durch Dr. iur, X._____

gegen

B._____ **AG**,
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Forderung**

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 3)

- "1. Es sei die Beklagte betreffend Provisionen für Tiere zur Bezahlung von CHF 110'022.84 (inkl. Mehrwertsteuer) zuzüglich Verzugszinsen zu 5 %

ab 1.1.2001 auf	CHF	21'285.00
ab 12.1.2002 auf	CHF	33'874.20
ab 1.2.2003 auf	CHF	46'446.18
ab 8.5.2004 auf	CHF	59'014.06
ab 6.6.2005 auf	CHF	71'577.44
ab 9.6.2006 auf	CHF	84'145.12
ab 3.7.2006 auf	CHF	84'381.84
ab 7.6.2007 auf	CHF	97'293.84 und
ab 31.5.2008 auf	CHF	110'022.84;

sowie betreffend Provisionen für Futtermittel zur Bezahlung von CHF 78'000.– (zuzüglich Mehrwertsteuer) sowie Verzugszinsen zu 5%

ab 1.1.2001 auf	CHF	8'400.00
ab 1.1.2002 auf	CHF	16'800.00
ab 1.1.2003 auf	CHF	25'200.00
ab 1.1.2004 auf	CHF	33'600.00
ab 1.1.2005 auf	CHF	42'000.00
ab 1.1.2006 auf	CHF	50'400.00
ab 1.1.2007 auf	CHF	58'800.00
ab 1.1.2008 auf	CHF	68'400.00 und
ab 1.1.2009 auf	CHF	78'000.00

zu verurteilen. Mehrforderung vorbehalten.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten."

Das Gericht zieht in Erwägung:

I. Einleitung und Sachverhalt

1. Der Kläger ist im Bereich der Eierproduktion tätig. Er ist nicht im Handelsregister eingetragen (act. 1 Rz. 1 und 7). Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in C._____. Ihr Zweck ist in erster Linie die Produktion von und der Handel mit Futter- und Nahrungsmitteln aller Art, insbesondere für und von Eiern und Eierprodukten und aller damit verbundenen Vor- und Nachstufen (act. 4/2).

2. Die Parteien haben am 19. resp. 22. Mai 2000 einen Rahmenvertrag für Eierlieferungen abgeschlossen (act. 4/3). Nach den Bestimmungen des Vertrages kaufte die Beklagte Eier aus dem Legebetrieb des Klägers, entsprechend den jeweils gültigen von der Beklagten definierten Qualitäts- und Lieferbestimmungen und gemäss deren Preiskalkulation. Hierfür entrichtete die Beklagte dem Kläger einen von verschiedenen Kriterien abhängigen Eierpreis (act. 1 Rz. 17; act. 11 Rz. 96).

3. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger gestützt auf diesen Rahmenvertrag, die Beklagte sei zur Zahlung von CHF 110'022.84 (zuzüglich Verzugszinsen) sowie CHF 78'000.- zuzüglich Mehrwertsteuer (sowie Verzugszins) zu verurteilen. Er macht geltend, gemäss den Vertragsbestimmungen seien Kommissionen, die die Beklagte von seinen Junghennen- und Futterlieferanten erhalte, an ihn weiterzuleiten. Die Beklagte habe solche Kommissionen im Umfang von CHF 110'022.84 inklusive Mehrwertsteuer von seinem Junghennenlieferanten resp. von CHF 78'000.- zuzüglich Mehrwertsteuer von seinem Futtermittellieferanten erhalten. Diese Beträge seien von der Beklagten an ihn zu bezahlen (act. 1 Rz. 25 und 27). Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage. Sie bestätigt, die vom Kläger genannten Beträge von dessen Junghennen- und Futterlieferanten erhalten zu haben. Sie seien jedoch mit den in der Kalkulation des Eierpreises enthaltenen Integrationsbeiträgen von 2 Rp. pro Ei für Futter resp. 1 Rp. pro Ei für Tiere an den Kläger weitergeleitet worden, und dies zu einem Vielfachen des erhaltenen Betrages. Andere Kommissionen seien der Beklagten nicht bezahlt worden (act. 11 Rz. 65 f., 110).

II. Prozessverlauf

Am 31. Mai 2010 reichte der Kläger die Klageschrift und die Weisung vom 3. März 2010 ein (act. 1 und 3) und ergänzte mit Eingabe vom 14. Juni 2010 seine Personalien (act. 7). Am 14. Oktober 2010 reichte die Beklagte die Klageantwortschrift ein (act. 11). Der ursprünglich für diese Klage eingesetzte Referent erklärte nach einem Ablehnungsbegehren seitens des Klägers (act. 16 und 19) am

20. Januar 2011 den Ausstand (Prot. S. 4). Nach Bestimmung des neuen Referenten wurde am 18. Februar 2011 eine Referentenaudienz und Vergleichsverhandlung durchgeführt, welche zu keiner Einigung führte (Prot. S. 8). In der Folge wurde das Verfahren schriftlich fortgesetzt mit der Replik vom 11. März 2011 (act. 23) und der Duplik vom 6. Juni 2011 (act. 27). Die Duplik wurde dem Kläger mit Verfügung vom 7. Juni 2011 zugestellt (Prot. S. 11).

Nachdem das Handelsgericht am 2. Dezember 2011 den Beweisaufgabeentschluss erlassen hatte (act. 31), nannte die Beklagte mit Eingabe vom 16. Januar 2012 ihre Beweismittel (act. 34). Der Kläger erklärte mit Eingabe desselben Tages den Verzicht auf die Nennung von Beweismitteln (act. 33). Der Beweisabnahmeentschluss erging am 30. Januar 2012 (act. 36), woraufhin die Beweisverhandlung am 27. Juni 2012 stattfand (Prot. S. 21 ff.). Mit Eingaben vom 7. September 2012 (act. 47) und 1. Oktober 2012 (act. 48) nahmen die Parteien zum Beweisergebnis Stellung. Mit Verfügung vom 2. Oktober 2012 (Prot. S. 108) wurden diese Stellungnahmen je der Gegenseite zugestellt. Das Verfahren erweist sich nunmehr als spruchreif.

III. Formelles

1. Anwendbares Prozessrecht

Am 1. Januar 2011 ist die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Nach deren Art. 404 Abs. 1 gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt hingegen das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 Abs. 1 ZPO).

Die Klage war am 1. Januar 2011 bereits rechtshängig. Demnach ist das frühere kantonale Verfahrensrecht (ZPO/ZH und GVG) massgebend. Für die Rechtsmittel gilt hingegen das neue Prozessrecht (Art. 308 ff. ZPO).

2. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem neuen Recht, wobei eine bestehende Zuständigkeit nach dem alten Recht erhalten bleibt (Art. 404 Abs. 2 ZPO).

Im Rahmenvertrag der Parteien ist eine Schiedsklausel enthalten (act. 4/3 S. 5). Die Parteien haben sich jedoch unter schriftlicher Abänderung dieser Vertragsbestimmung für die vorliegende Streitigkeit am 7. resp. 15. Dezember 2009 darauf geeinigt, dass die Klage durch das Handelsgericht des Kantons Zürich beurteilt werden soll (act. 4/4; act. 1 Rz. 2). Die Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist unbestritten (act. 11 Rz. 3). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 9 GestG, § 63 Ziff. 1 in Verbindung mit § 62 GVG).

IV. Materielles

1. Unstreitiger Sachverhalt

Die Parteien stützen sich übereinstimmend auf den Rahmenvertrag vom 19. resp. 22. Mai 2000 (act. 4/3) wie auch den Zusatz zu diesem über die Preiskalkulation für die Eier (act. 4/3 S. 10). Sie sind sich einig, dass in der Preiskalkulation pro Ei "Integrationsbeiträge" von Rp. 2.00 für Futter und Rp. 1.00 für Tiere zum Basispreis addiert werden (act. 1 Rz. 17; act. 11 Rz. 80). Ferner sind beide Parteien der Meinung, dass die Bezahlung der Integrationsbeiträge in der Preiskalkulation nie abgeändert worden ist und der Eipreis unverändert blieb (act. 1 Rz. 33, 35; act. 11 Rz. 148). Die Beklagte bestätigt die Darstellung des Klägers, dass sie für Lieferungen ab November 2000 bis 31. Mai resp. 31. Dezember 2008 von dessen Junghennenlieferanten CHF 110'022.84 (inklusive Mehrwertsteuer) und von dessen Futterlieferanten CHF 78'000.– (zuzüglich Mehrwertsteuer) erhalten hat (act. 1 Rz. 25 und 27; act. 11 Rz. 130 f.). Schliesslich ist auch die Beklagte der Meinung, dass diese Beträge nicht ihr zustehen, sondern dass sie sie gemäss vertraglicher Vereinbarung an den Produzenten - d.h. den Kläger - weiterleiten muss (act. 11 Rz. 83), versteht sie doch die Zahlungen der Lieferanten ebenfalls

als Kommissionen (act. 11 Rz. 110). Somit sind sich die Parteien einig, dass die Beklagte dem Kläger grundsätzlich CHF 110'022.84 (inkl. Mehrwertsteuer) und CHF 78'000.– (zuzüglich Mehrwertsteuer) bezahlen muss.

2. Streitpunkt

2.1. Jedoch wendet die Beklagte gegen den mit der vorliegenden Klage geltend gemachten Anspruch auf Zahlung dieser Beträge ein, dass deren Weiterleitung bereits durch die Zahlung der Integrationsbeiträge pro Ei von Rp. 2 für Futter und Rp. 1 für Tiere erfolgt sei. Der Kläger habe sogar mehr erhalten, als die Beklagte eingenommen habe (act. 11 Rz. 132 f.). Damit macht die Beklagte geltend, dass die eingeklagte Forderung getilgt ist. Der Kläger bestreitet dies (act. 1 Rz. 20). Bezüglich der von der Beklagten behaupteten, bereits erfolgten Weiterleitung dieser Beträge machen die Parteien die folgenden Ausführungen:

2.2. Die Beklagte führt aus, sie habe von den Futtermittel- und Hühnerlieferanten einen Integrationsbeitrag gefordert, welcher aufgrund der gelieferten Anzahl Hühner bzw. der Menge des gelieferten Futtermittels berechnet worden sei. Die Weiterleitung dieser Beträge von der Beklagten an die Produzenten sei durch Integrationsbeiträge pro Ei für Futtermittel und Tiere erfolgt. Als Beispiel für die Weiterleitung bzw. Ausgestaltung der Integrationsbeiträge könne auf den Rahmenvertrag des Klägers mit der Beklagten und vor allem auf den dortigen Anhang "Preiskalkulation" auf der letzten Seite verwiesen werden. Dort sei die Weiterleitung der Integrationsbeiträge für Futter (Rp. 2.00) und Tiere (Rp. 1.00) ausdrücklich als Zuschlag pro Ei geregelt. Wie sich später gezeigt habe, seien diese Integrationsbeiträge an den Kläger viel höher gewesen, als was von den Produktionsmittellieferanten effektiv habe erzielt werden können (act. 11 Rz. 63 ff.). Die Weiterleitung der Integrationsbeiträge an die Produzenten sei den Produzenten im Rahmenvertrag offengelegt worden (act. 11 Rz. 80). Es treffe zu, dass es im vorliegenden Verfahren um die Auslegung des zwischen den Parteien bestehenden Vertragswerkes gehe (act. 27 Rz. 4, 25). Im Zentrum stünden wohl die Ziffern 3.5, 9.2 und 9.3 der Rahmenvereinbarung vom 19. resp. 22. Mai 2000 und die Preiskalkulation (act. 27 Rz. 75). Das blosses Abstellen auf die Ziffern 3.5 und 9.3 des Vertrages würde den Kreislauf bzw. den Geldkreislauf eben nicht schliessen. Erst

die Weiterleitung des Integrationsbeitrages an den Kläger schliesse den (Geld-) Kreislauf. Diese Weiterleitung werde in der Preiskalkulation geregelt (act. 11 Rz. 104). Allen Produzenten der Beklagten - und damit auch dem Kläger - sei klar gewesen, dass die Beklagte von den Produktionsmittellieferanten Integrationsbeiträge erhalten habe und diese als Integrationsbeitrag pro Ei für Futter (Rp. 2.00) und pro Tier (Rp. 1.00) an die Produzenten weitergeleitet habe. Nie sei seitens des Klägers oder eines anderen Produzenten nach dem 1.1.2002 moniert worden, dass sie noch Integrationsbeiträge (Kommissionen usw.) zugut hätten. Diese Weiterleitung basiere zudem auf ausdrücklichen Anträgen der Produzenten. In den Anträgen seien die Produktionsmittellieferanten genannt und um Auszahlung von Integrationsbeiträgen ersucht worden (act. 27 Rz. 26). Der Kläger habe mit seinen Anträgen auf Zahlung von Integrationsbeiträgen die Weiterleitung an ihn veranlasst und sei sogar dazu bereit gewesen, einen Lieferanten auszuwechseln, um in den Genuss dieser Kommissionen oder Integrationsbeiträge zu kommen (act. 27 Rz. 59).

2.3. Der Kläger bestreitet, dass die Weiterleitung dieser Beträge von der Beklagten an ihn durch Integrationsbeiträge pro Ei für Futtermittel und Tiere erfolgt sei (act. 23 S. 9 zu Rz. 64). Er vertritt die Auffassung, aufgrund der Anerkennung der Mittelflüsse durch die Beklagte fokussiere bzw. beschränke sich dieses Verfahren auf die Auslegung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages (act. 23 Rz. 1). Es sei nicht aus den Augen zu verlieren, dass den Parteien bei Vertragsschluss klar gewesen sei, dass keine kick-backs fliessen würden (bzw. fliessen dürften), zumindest habe das für den Kläger gegolten. Auch sei die Vertragssprache diesbezüglich eindeutig, ebenso klar wie die Formulierungen der Vertragsziffern 3.5 und 9.3. Wenn die Beklagte heute unter Bezugnahme auf den Vertragsanhang von "Weiterleitung dieser Beträge" und von "Zuschlag" spreche, werde sie hierfür kein Verständnis finden (act. 23 S. 9 zu Rz. 64). Bei den durch die Beklagte in ihrer Tabelle gewährten Werten von 1 Rappen und 2 Rappen handle es sich offensichtlich um willkürlich gewählte Grössen. Der Kläger wie die Beklagte hätten sich auf den zu zahlenden Eierpreis, der marktgerecht gewesen sei, geeinigt. Hätte die Beklagte "kick-backs" von den Lieferanten erhalten sollen, wären diese an den Kläger weiterzuleiten gewesen, weil dieser wegen des

Zwangs der Berücksichtigung von gelisteten Lieferanten seine Produktionsmittel teurer habe einkaufen müssen (act. 23 S. 10 zu Rz. 152).

2.4. Strittig und entscheidend ist demnach die Frage, ob - wie von der Beklagten geltend gemacht - von den Parteien im Rahmenvertrag und dessen Zusätzen vereinbart wurde, dass die Zahlung der in der Preiskalkulation zum Basispreis addierten Integrationsbeträge von insgesamt Rp. 3.00 pro Ei der Weiterleitung der an die Beklagte bezahlten Kommissionen der Lieferanten des Klägers diene. Ist die Frage zu bejahen, wären die Kommissionen bereits an den Kläger bezahlt und die Klage abzuweisen; andernfalls hätte die Beklagte die von den Lieferanten des Klägers erhaltenen Beträge noch nicht weitergeleitet und wäre zu deren Zahlung zu verpflichten.

Indem somit zwischen den Parteien der diesbezügliche Inhalt des Rahmenvertrages und der dazugehörigen Preiskalkulation strittig ist, liegt ein Auslegungstreit vor.

3. Auslegung eines Vertrages

3.1. Der Inhalt eines Vertrags bestimmt sich in erster Linie durch subjektive Auslegung, das heisst nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 OR). Nur wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (normative Auslegung; Urteil des Bundesgerichts 4C.107/2004 vom 15. Juni 2004 E. 2; BGE 129 III 118 E. 2.5; 128 III 265 E. 3a; 127 III 444 E. 1b; 121 III 118 E. 4.b.aa).

3.2. Die Behauptungs- und Beweislast für Bestand und Inhalt des subjektiven Vertragswillens trägt jene Partei, welche aus diesem Willen zu ihren Gunsten eine Rechtsfolge ableitet (Art. 8 ZGB). Beim Willen handelt es sich um eine sog. innere Tatsache, die direkt überhaupt nicht bewiesen werden kann. Vielmehr kann nur aus bestimmten Indizien auf das Vorhandensein eines solchen Willens geschlossen werden. Wenn also von empirischer (resp. subjektiver) Auslegung

gesprächen werden kann, so in dem Sinne, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, um einen Schluss auf den Willen der Partei bei Abgabe der Erklärung zu ermöglichen (WOLFGANG WIEGAND, in: Basler Kommentar, a.a.O., N 12 zu Art. 18 OR).

4. Übereinstimmender tatsächlicher Parteiwille

4.1. Der Auslegungsstreit der Parteien betrifft gemäss deren Ausführungen die folgenden Bestimmungen des Rahmenvertrages (act. 4/3 Ziffer 3.5, 9.2 und 9.3; act. 1 Rz. 19; act. 27 Rz. 75):

"3.5 Kommissionen auf Produktionsmittel

Allfällige Kommissionen, die B._____ [die Beklagte] für Tiere, Futter oder andere Betriebsmittel erhält, werden dem Produzenten [der Kläger] ausbezahlt. Der Produzent ist angehalten, mit allen Produktionsmittellieferanten Nettopreise auszuhandeln, d.h. die Tiere sollten beispielsweise SFr. 1,20 und das Futter SFr. 4,00/100kg billiger sein (entspricht ca. 1 Rp./Ei) als für einen Produzenten, der mit einem Abnehmer arbeitet, welcher Kommissionen einfordert.

9.2 Unterstützung durch B._____

B._____ hat bei folgenden Produktionsmittellieferanten Qualitäten, Serviceleistungen und Preise überprüft und kann diese empfehlen (Stand 01.05.2000):

Tiere: D._____ AG, ... [Ort]

E._____ SA, ... [Ort]

Futter: F._____ AG, ... [Ort]

G._____ AG, ... [Ort]

9.3 Preise Produktionsmittel und Kommissionen

Der Produzent ist angehalten, mit den Produktionsmittellieferanten aufgrund von Qualität und Serviceleistung die besten Nettopreise auszuhandeln, da diese den Eierpreis grundlegend beeinflussen. B._____ ist diesbezüglich jederzeit gerne bereit, den Produzenten auf Anfrage hin zu beraten. B._____ wird den Produzenten orientieren, falls einer der obenstehenden, empfohle-

nen Produktionsmittellieferanten B. _____ Kommissionen bezahlen will.
B. _____ wird diese an den Produzenten weiterleiten."

Ausserdem stützt sich die Beklagte (act. 11 Rz. 80) auf die folgende Preiskalkulation vom 19. bzw. 22. Mai 2000 im Anhang zum Rahmenvertrag, in der zum Basispreis ein Betrag von Rp. 2.00 pro Ei an Integrationsbeiträgen für Futter und Rp. 1.00 pro Ei an Integrationsbeiträgen für Tiere addiert werden (act. 4/3 S. 10):

Preiskalkulation					
Integrierender Bestandteil des Rahmenvertrages für Eierlieferungen					
Basispreise am 01.05.2000:			Rappen		
Konsumeier 53 – 69,9 Gramm gemäss Rahmenvertrag			22,10		
Grosseier XXL, XL			14,25 – 20,10		
Kleineier			10,00 – 12,00		
Knick-/Schmutzeier			10,00		
	Text	Tiere	Eier/kg/Tiere	Rappen	Franken
Sammel-/Sortierkostenbeiträge ¹⁾		500 – 750	0	6,00	0
der _____ im Durchschnitt		751 – 1500	0	5,00	0
der Systemeier-Ablieferungen		1501 – 2400	0	4,00	0
der Jahre 1994/1995		2401 – 4000	0	2,00	0
		4001 – 12000	0	1,00	0
Ungeschützte Ablieferungen		500 – 12000	0	0,00	0
Integrationsbeiträge	Futter (M4, M3, L, XL)		0	2,00	0
	Tiere (M4, M3, L, XL)		0	1,00	0
	Diverses		0	0,00	0
Diverse Zuschläge	braun/gross (L)		0	0,00	0
	Auslauf 2,5 m ² (M-L)		0	0,50	0
	Freiland 10 m ² (M-L)		0	1,00	0
	Hofdatierung (M-L)		0	1,50	0
	Diverses:		0		0
			0		0
			0		0
Sammlung/Sortierung/Handling		4.001 – 7.500	0	-4,00	0
		7.501 – 12.000	0	-3,80	0
Marktstützungsfonds			0	-0,25	0
Total Eiermenge / Franken			0		0
Durchschnittspreis je Konsumeier 53 - 69,9 Gramm				0	
Umstellungsbeiträge _____ ¹⁾				3,00	0
max. 600.000 Eier/Jahr (= SFr. 7,50/Tier/Jahr bis 2.400 Tiere)					
Durchschnittspreis je Konsumeier 53 - 69,9 Gramm				0	

¹⁾ abzügl. 2% Verwaltungskosten

Gegenzeichnung den, _____¹⁾

Der Produzent _____

4.2. Die Beklagte beruft sich zu diesen Vertragsbestimmungen und zur Preiskalkulation auf einen übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen der Parteien, wonach mit dem Zuschlag Integrationsbeiträge von Rp. 2 für Futter und Rp. 1

für Eier in der Preiskalkulation die Weiterleitung der von den Produktionsmittellieferanten bezahlten Kommissionen an den Kläger geregelt sei (act. 11 S. 16).

Hierzu führt sie aus, es sei auch die Auffassung des Klägers gewesen, dass mit dem Wort "Kommissionen" in Ziffer 9.3 des Rahmenvertrages und dem Wort "Integrationsbeiträge" in der Preiskalkulation das Gleiche gemeint sei (act. 27 Rz. 74). Dem Kläger sei der Fluss der Integrationsbeiträge von den Produktionsmittellieferanten an die Produzenten bekannt gewesen (act. 27 Rz. 57). Der Kläger habe immer gewusst, dass seine Lieferanten der Beklagten Integrationsbeiträge bezahlt hätten (act. 11 Rz. 26, 108). Allen Produzenten der Beklagten - und damit auch dem Kläger - sei klar gewesen, dass die Beklagte von den Produktionsmittellieferanten Integrationsbeiträge erhalten habe und diese als Integrationsbeitrag pro Ei für Futter (Rp. 2.00) und pro Tier (Rp. 1.00) an die Produzenten weitergeleitet habe (act. 27 Rz. 26, 76).

4.3. Der Kläger bestreitet die Vereinbarung der Weiterleitung der von den Lieferanten bezahlten Beträge durch die Integrationsbeiträge (act. 23 S. 9 zu Rz. 64) und führt aus, den Parteien sei bei Vertragsschluss klar gewesen, dass keine kick-backs fliessen würden, zumindest habe das für den Kläger gegolten (act. 23 S. 9 zu Rz. 64). Er habe erst 2008/2009 von den durch seine Lieferanten bezahlten Kommissionen erfahren (act. 1 Rz. 20; act. 23 S. 11). Die Gebräuche und Besonderheiten des schweizerischen Eiermarkts habe er geschildert (vgl. act. 1 Rz. 9-15), um dem Gericht den Einstieg in die Materie zu erleichtern (act. 23 S. 2).

4.4. Die Beklagte trifft die Behauptungs- und Beweislast bezüglich der Indizien für den von ihr behaupteten tatsächlichen Parteiwillen. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2011 (act. 31) wurde der Beklagten daher der Hauptbeweis dafür auferlegt,

1. dass es auch die Auffassung des Klägers war, dass mit dem Wort "Kommissionen" in Ziffer 9.3 des Rahmenvertrages und dem Wort "Integrationsbeiträge" in der Preiskalkulation das Gleiche gemeint ist;

2. dass der Kläger den Fluss der Integrationsbeiträge von Anfang an vollumfänglich gekannt hat;
3. dass der Kläger immer gewusst hat, dass seine Lieferanten der Beklagten Integrationsbeiträge bezahlten;
4. dass der Kläger gewusst hat, dass die Integrationsbeiträge, welche die Beklagte von den Produktionsmittellieferanten erhielt, als Integrationsbeiträge Futter (Rp. 2.00) und Tiere (Rp. 1.00) an die Produzenten weitergeleitet wurden.

4.5. Die Beklagte bezeichnete nebst einer Reihe von Urkunden und 15 Zeugen (auf deren zwei in der Folge verzichtet wurde, Prot. S. 106) insbesondere die persönliche Befragung des Klägers als Beweismittel (act. 36). Diese erfolgte im Rahmen der Beweisverhandlung vom 27. Juni 2012 (vgl. Prot. S. 21 ff.). Die Aussagen einer Partei in der persönlichen Befragung bilden zu ihren Gunsten keinen Beweis (§ 149 Abs. 3 ZPO/ZH). Sie können aber als Zugeständnisse der aussagenden Partei ohne Weiteres zu ihren Ungunsten verwertet werden (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997, N 3 f. zu § 149 ZPO).

In der persönlichen Befragung erklärte der Kläger zunächst, er habe nicht zu jedem Zeitpunkt gewusst, dass seine Lieferanten für Tiere und Futter der Beklagten Integrationsbeiträge bezahlten (Prot. S. 22). Auf Nachfrage erläuterte er, dass er per Ende 2001 ein Schreiben des Abnehmers erhalten habe, wonach die Integration aufgehoben werde. Wie es dann weitergelaufen sei, habe er erst aufgrund eines Schreibens vom 4. Dezember 2008 definitiv gewusst (Prot. S. 22 f.). Vor (Ende) 2001 sei von Beiträgen geredet worden. Aber wie es gehandhabt wurde, habe er nie gewusst. Der Integrationsbeitrag sei im Preis pro Ei integriert gewesen (Prot. S. 23). Der Fluss der Integrationsbeiträge sei nicht ersichtlich gewesen in den Verträgen, die er im Jahr 2000 unterzeichnet habe. Er gehe aber davon aus, dass mit "Kommissionen" in Punkt 9.3 des Rahmenvertrags und "Integrationsbeiträgen" das Gleiche gemeint sei und dass darunter das zu verstehen sei, was die Lieferanten der Beklagten bezahlten (Prot. S. 24). Davon sei er von

Anfang an ausgegangen; dann sei Ende 2001 die Information gekommen, dass die Beiträge nicht mehr flössen. Zuvor seien sie jedoch geflossen, das habe er gewusst. Er sei integriert gewesen bis zu dieser Information Ende 2001, dass die Integration gestrichen werde. Dies habe aber keinen Einfluss auf den Eipreis gehabt (Prot. S. 24). Auf ergänzende Befragung erklärte er, die Beiträge seien mit 2 Rp. pro Ei für Futter und 1 Rp. pro Ei für Tiere abgerechnet worden; diese habe er bekommen bis 2001, wobei aber der Gesamtpreis pro Ei unverändert geblieben sei (Prot. S. 26).

4.6. Aufgrund dieser Erklärungen des Klägers im Rahmen der persönlichen Befragung ist davon auszugehen, dass bei Abschluss des Vertrages gemäss dem übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien mit dem Wort Kommissionen in Punkt 9.3 des Rahmenvertrages und dem Wort Integrationsbeiträge in der Preiskalkulation dasselbe gemeint war und es sich dabei um an die Beklagte erbrachte Zahlungen der Lieferanten handelte. Wenn demnach in der Preiskalkulation ein Betrag von insgesamt Rp. 3 für Integrationsbeiträge für Futter und für Tiere auf den Basispreis pro Ei addiert wird, bedeutet dies nach dem Verständnis des Vertrages und damit dem Willen beider Parteien, dass dieser Betrag an Kommissionen für Futter und für Tiere, welche von den Lieferanten an die Beklagte bezahlt wurden, auf den Basispreis addiert wird. Diese Rp. 3 dienten somit in der Tat gemäss dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen der Weiterleitung der von den Futter- und Tierlieferanten an die Beklagte bezahlten Kommissionen.

4.7. Dieses Ergebnis wird durch die Aussagen der einvernommenen Zeugen nicht in Frage gestellt. Dies gilt nicht nur für die der Beklagten nahestehenden Zeugen H.____ (Geschäftsführer der Beklagten), der überzeugt war, dass der Kläger dieses Verständnis hatte (Prot. S. 42 f.), und I.____ (bis 2006 Leiter Beschaffung bei der Beklagten), der der Meinung war, dass der Kläger ursprünglich, im Jahr 2000 gewusst habe, dass Integrationsbeiträge von den Lieferanten bezahlt worden seien, zumal diese offen in der Preiskalkulation ausgewiesen worden seien (Prot. S. 29). Auch andere Produzenten wie J.____, der bestätigte, er jedenfalls habe den Fluss der Integrationsbeiträge gekannt (Prot. S. 35 f.), K.____ ("irgendwie nehme ich an, hat er es gewusst", Prot. S. 49) und L.____

("Das hat man damals gewusst. Ich nehme an, dass Herr A._____ das auch gewusst hat", Prot. S. 87) äusserten sich in dieser Weise. Andere Zeugen (M._____, N._____, O._____, P._____, Q._____, R._____ und S._____) vermochten nicht zu sagen, welche Kenntnisse der Kläger im massgeblichen Zeitpunkt über die Integrationsbeiträge gehabt hatte. Anderer Meinung, nämlich, dass der Kläger nicht gewusst haben konnte, dass seine Lieferanten für Tiere und Futter der Beklagten Integrationsbeiträge bezahlten und nicht habe verstehen können, dass diese Beiträge als Integrationsbeiträge Futter Rp. 2.00 und Tiere Rp. 1.00 an die Produzenten weitergeleitet wurden (Prot. S. 79 f.), war einzig Dr. T._____ (T1._____ AG); als Mitinitiator der Klage, der den Kläger bei der Prozessfinanzierung unterstützt (Prot. S. 81 f.), vermögen seine Aussagen das Zugeständnis des Klägers allerdings nicht in Frage zu stellen.

Ebenfalls keine Hinweise auf ein gegenteiliges Ergebnis können den zum Beweis angerufenen Urkunden entnommen werden (vgl. act. 36 S. 2 f.).

4.8. Soweit die Befragung des Klägers wie auch verschiedener Zeugen ergeben hat, dass der Fluss der Integrationsbeiträge nach Aufhebung der Integration nicht mehr offengelegt war, indem die Integrationsbeiträge in den Eierpreis einbezogen wurden und über die Leistung von Beiträgen von Lieferanten Unklarheit herrschte (vgl. Prot. S. 22 ff.; 37; 72), so vermag dies am Beweisergebnis nichts zu ändern. Die Klage beruht nach dem Ausgeführten auf einem unterschiedlichen Verständnis der Parteien zur Frage, ob eine vertragliche Vereinbarung bestand, dass die Zahlung der in der Preiskalkulation zum Basispreis addierten Integrationsbeträge von insgesamt Rp. 3.00 pro Ei der Weiterleitung der an die Beklagte bezahlten Kommissionen der Lieferanten des Klägers diene (vgl. Ziff. 2.4 oben), und nicht, ob sich mit der Aufhebung der Integration die diesbezüglichen Grundlagen verändert haben. Der Kläger macht mit seiner Klage denn auch die von seinen Junghennen- und Futterlieferanten an die Beklagte bezahlten Kommissionen für Lieferungen ab November 2000 geltend, somit nicht nur solche, die nach Aufhebung der Integration geleistet wurden. Es bleibt deshalb beim oben (Ziff. 4.6) festgehaltenen übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien.

4.9. Der Eipreis gemäss der Preiskalkulation, die Bestandteil des Rahmenvertrages der Parteien bildet, wurde während der Dauer des Vertragsverhältnisses gemäss ausdrücklicher Darstellung des Klägers nicht angepasst, sondern blieb unverändert (act. 1 S. 31 f.). Es war also zur Berechnung des Eipreises während der gesamten Vertragsdauer die Bestandteil des Rahmenvertrages bildende Preiskalkulation (act. 4/3 S. 10) massgeblich. Demnach enthielt der Eipreis in Übereinstimmung mit der Preiskalkulation während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses Rp. 3 pro Ei an Integrationsbeiträgen, d.h. an von den Lieferanten an die Beklagte bezahlten Kommissionen. Mit diesen Rp. 3 pro Ei erhielt der Kläger über die Dauer des Vertrages hinweg Zahlungen für von den Lieferanten an die Beklagte bezahlte Kommissionen. Durch diese Zahlungen für Kommissionen für Futter und Tiere über ca. CHF 887'742.90 (CHF 0.03 x ca. 29'591'600 Eier für die Jahre 2001 bis 2009; act. 11 S. 22) wurden die tatsächlich von Lieferanten für Tiere und Futter an die Beklagte bezahlten Beträge von CHF 110'022.84 und CHF 78'000 an den Kläger (in mehrfachem Umfang) weitergeleitet.

5. Ergebnis

Gemäss dem von der Beklagten nachgewiesenen tatsächlichen Willen der Parteien wurden die von den Lieferanten des Klägers bezahlten Kommissionen durch den Zuschlag "Integrationsbeiträge" von Rp. 2 für Futter und Rp. 1 für Tiere in der Preiskalkulation von der Beklagten während der gesamten Vertragsdauer an den Kläger weitergeleitet. Die Forderung des Klägers ist somit bereits getilgt. Die Klage ist abzuweisen.

V. Prozesskosten

1. Der Streitwert der vorliegenden Klage beträgt CHF 188'022.84.

2. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Kläger aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO/ZH) und in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG unter Berücksichtigung des Zeitaufwands des Gerichts auf CHF 20'000 festzusetzen. Ferner

ist der Kläger zur Leistung einer Prozessentschädigung an die Beklagte zu verpflichten (§ 68 Abs. 1 ZPO/ZH).

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 20'000.–. Die weiteren Kosten betragen CHF 580.– für Zeugenentschädigungen.
3. Die Kosten werden dem Kläger auferlegt.
4. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Prozessentschädigung von CHF 25'000.– zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
6. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 188'022.84.

Zürich, 25. April 2013

Handelsgericht des Kantons Zürich

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Peter Helm

lic. iur. Claudia Marti